

Angebot

Auftraggeber

Stadt Billerbeck
Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

Leistung

Kurzgutachten und Begleitung eines Vergabeverfahrens für die Schaffung einer neuen Trauerhalle mit Kühlmöglichkeit auf einem städtischen Friedhof

Auftragnehmer

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Angebotsnummer/Datum

054 19 056 / 02. April 2019

Bindungsfrist für das Angebot

zwei Monate nach Angebotsdatum

Inhalt

Inhalt	2
1. Einführung	3
2. Leistungen	3
2.1 Kurzgutachten	3
2.2 Begleitung des Vergabeverfahrens.....	4
2.2.1 Dienstleistungskonzession.....	4
2.2.2 Betriebsführungsmodell	5
2.2.3 Betreibermodell.....	5
3. Mitwirkung des Auftraggebers	5
4. Bearbeitungsverlauf und Termine	5
5. Kostenplan	6
5.1 Kostenkalkulation	6
5.2 Rechnungsstellung	6
5.3 Kostenübersicht.....	6
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7

1. Einführung

Die Stadt Billerbeck betreibt zwei Friedhöfe. Auf dem „Alten Friedhof“ mit beengten Platzverhältnissen steht eine kleine Trauerhalle, die zwei Kühlräume hat. Diese Halle wird auf Dauer erneuerungsbedürftig sein. Die Kühlräume sind zwar in Ordnung, den heutigen Anforderungen entsprechende separate Abschiedsräume sind allerdings nicht vorhanden. Für eine Erweiterung oder einen Neubau ist auf dem Gelände des „Alten Friedhofs“ kein Platz.

Auf dem „Neuen Friedhof“ steht eine neuere, größere Trauerhalle mit Toiletten und Vorbereitungsraum, aber ohne Kühlräume. Auf diesem Friedhofsgrundstück lässt sich ein Neubau aus Platzgründen realisieren.

Die Stadt Billerbeck hat in etlichen Gesprächen mit Bestattern, Kirchen, Hospizgruppe und in der politischen Diskussion den Bedarf nach neuen zeitgemäßen Kühl- und Abschiedsräumen festgestellt. Diese sollen am Standort „Neuer Friedhof“ geschaffen werden. Die bestehenden Kühlräume auf dem „Alten Friedhof“ könnten dann außer Betrieb genommen werden. Das Investitionsvolumen wird derzeit auf bis zu 400.000 € geschätzt. In Billerbeck gibt es ca. 100 bis 150 Bestattungsfälle im Jahr.

Die Stadt Billerbeck beabsichtigt, den Neubau nicht selbst zu errichten und zu betreiben, sondern beides an einen privaten Investor zu übertragen. Dieser soll vertraglich verpflichtet werden, die Kühlräume neben der Stadt Billerbeck auch anderen Bestattern zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung soll für eine Laufzeit von ca. 30 Jahren gelten, in der die Stadt Billerbeck das Grundstück über einen (Erb-)Pachtvertrag zur Verfügung stellt.

Die Stadt Billerbeck wünscht Unterstützung bei der Wahl des geeigneten Beschaffungsweges sowie bei dem anschließend durchzuführenden Beschaffungsverfahren.

Die Kommunal Agentur NRW hat in der Vergangenheit eine Vielzahl komplexer EU-weiter und nationaler Vergabeverfahren aus den unterschiedlichsten Beschaffungsbereichen begleitet. Sie arbeitet als 100%ige Tochter der Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW im Interesse kommunaler Auftraggeber.

2. Leistungen

Die Kommunal Agentur NRW bietet zunächst an, ein Kurzgutachten über die Möglichkeiten der Beschaffungswege zu erstellen, um dann im Anschluss das letztendlich von der Stadt Billerbeck (im Folgenden Auftraggeberin) gewählte Verfahren bei der Umsetzung zu begleiten.

2.1 Kurzgutachten

Die Kommunal Agentur NRW erstellt ein Kurzgutachten, in dem auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung eingegangen wird. Sie erläutert die Vor- und Nachteile der Varianten und nimmt zur rechtlichen Zulässigkeit für den konkreten Fall Stellung. In Betracht kommen beispielsweise die Vergabe einer Dienstleistungskonzession, eines Dienstleistungsauftrags in Form eines Betriebsführungsmodells oder auch eines Betreibermodells.

Die Kommunal Agentur NRW stimmt die verschiedenen Herangehensweisen mit der Auftraggeberin ab, die zum Abschluss ihre Vorzugsvariante bestimmt. Hierzu kann auf Wunsch der Auftraggeberin ein Gesprächstermin vor Ort stattfinden.

Die Kommunal Agentur NRW stellt diese gemeinsam erarbeitete Empfehlung auf Wunsch im Rat oder Ausschuss der Auftraggeberin vor. Dazu trägt ein Mitarbeiter der Kommunal Agentur NRW mit einer Präsentation vor und steht im Anschluss für die Diskussion zur Verfügung, so dass die Politik eine Entscheidung treffen kann.

2.2 Begleitung des Vergabeverfahrens

Die Kommunal Agentur NRW begleitet das gewählte Verfahren zum Finden eines geeigneten Investors. Die zur Wahl stehenden Möglichkeiten führen zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen. Da sich eine Entscheidung erst nach Abschluss des Kurzgutachtens ergeben kann, kann hier nur ein Überblick mit einer Kostenschätzung abgegeben werden.

2.2.1 Dienstleistungskonzession

Kann die Errichtung und der Betrieb der neuen Halle in Form einer Dienstleistungskonzession vergeben werden, so kann die Kommunal Agentur NRW ein solches Verfahren begleiten. Da der EU-Schwellenwert für eine solche Konzession mit 5.548.000 Mio. € recht hoch liegt und der Wert der Leistung in der Stadt Billerbeck deutlich darunterliegt, ist die Auftraggeberin bei der Ausgestaltung des Verfahrens nicht an die EU-Vorgaben gebunden. Dennoch soll ein transparentes Verfahren durchgeführt werden, dass die Vergabe der gewünschten Leistungen im Wettbewerb ermöglicht. Von daher bietet sich eine Vorgehensweise an, die sich an die EU-Vorgaben anlehnt, ohne sie zu implementieren.

Die Kommunal Agentur NRW führt auf Wunsch ein zweistufiges Verfahren durch. In der ersten Stufe wird ein unbegrenzter Teilnehmerkreis zur Interessensbekundung aufgefordert. In dieser Stufe wird die Eignung der Bewerber z. B. anhand von Referenzen geprüft.

Aus den Bewerbern wird eine bestimmte Anzahl ausgewählt, die in der zweiten Stufe Initialangebote abgeben, auf die bereits ein Zuschlag erteilt werden könnte. In der Regel finden dann aber ein oder mehrere Verhandlungsrunden statt. Nach Abschluss dieser Verhandlungen werden die Teilnehmer dann letztmalig zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert. Aus den eingehenden Angeboten wird dann der am besten geeignete Vertragspartner ausgewählt.

Die Kommunal Agentur NRW begleitet beide Verfahrensabschnitte in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin. Gemeinsam werden insbesondere die Eignungs- und Wertungskriterien sowie die weiteren Verfahrensaspekte (Vorgaben der Auftraggeberin zu Bauqualität, Mindestvolumen, optische Gestaltung, usw.) festgelegt. Die Kommunal Agentur NRW stellt die Vergabeunterlagen zusammen, übernimmt die laufende Dokumentation und unterbreitet der Auftraggeberin schließlich einen Vergabevorschlag.

Auf Wunsch kann die Kommunal Agentur NRW sowohl das vorbereitete Vergabeverfahren als auch den Vergabevorschlag im Rat oder Ausschuss der Auftraggeberin vorstellen.

2.2.2 Betriebsführungsmodell

Beim Betriebsführungsmodell handelt es sich um einen klassischen Dienstleistungsauftrag im Sinne der Vergabeverordnung (VgV), dessen Wert sich nach dem monatlichen Entgelt hochgerechnet auf 48 Monate berechnet. Wird der Schwellenwert von derzeit 221.000 € netto überschritten, ist eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen, die sich nach den Vorgaben von GWB und VgV zu richten hat. Ob ein Betriebsführungsmodell überhaupt in Betracht kommt, ergibt sich aus dem Kurzgutachten.

Auch bei der Ausschreibung der Betriebsführung bietet sich im Zweifelsfall ein zweistufiges Vergabeverfahren an, also ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

2.2.3 Betreibermodell

Sofern das Betreibermodell als zulässige Alternative zu vergeben ist, bietet sich hierfür ebenfalls ein zweistufiges Vergabeverfahren an, also ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Ein auf die gewählte Lösung (2.2.1 oder 2.2.2 oder 2.2.3) zugeschnittenes verbindliches Angebot zur Begleitung des ausgesuchten Beschaffungsverfahrens kann die Kommunal Agentur NRW nach Abschluss des Kurzgutachtens erstellen. In der Kostenübersicht wird daher nur der geschätzte Bearbeitungsaufwand angegeben.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Die schriftlichen Ergebnisse der Kommunal Agentur NRW (z. B. Berichte, Präsentationen, Vergabeunterlagen) aus diesem Auftrag sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur vom Auftraggeber für den eigenen Aufgabenbereich genutzt und verwertet werden. Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW gestattet.

4. Bearbeitungsverlauf und Termine

Mit der Bearbeitung des Kurzgutachtens kann ab Mai 2019 begonnen werden (19.KW). Der Bearbeitungsablauf des darauf aufbauenden Beschaffungsverfahrens kann dann abgestimmt werden, wenn der weitere Weg entschieden ist.

Verursacht die Auftraggeberin eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten und macht diese Unterbrechung eine erneute Bearbeitung der bisher erbrachten Leistungen erforderlich, z. B. wegen zwischenzeitlich eintretender technischer oder rechtlicher Änderungen, können Mehrkosten entstehen. Die Kommunal Agentur NRW informiert den Auftraggeber rechtzeitig über die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten der erneuten Bearbeitung.

5. Kostenplan

5.1 Kostenkalkulation

Der Kostenkalkulation liegt ein Personentagesatz (8 Stunden pro Tag) von 950,00 € zugrunde.

Das Angebot ist modular aufgebaut, die einzelnen Module können in Absprache separat beauftragt werden.

Etwaige variable, mengenabhängige Preise werden gesondert ("nach Aufwand") ausgewiesen. Aufwendungen für Fahrtkosten werden mit 0,60 €/km von und zu dem Sitz der Kommunal Agentur NRW und gegebenenfalls notwendige Übernachtungen nach Belegen abgerechnet.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Zusätzliche Leistungen können zu den in den vorhergehenden Absätzen genannten Konditionen gesondert angeboten werden.

5.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Abwicklung einzelner Teilschritte. Bei einer Unterbrechung der Bearbeitung von mehr als drei Monaten, die die Kommunal Agentur NRW nicht zu vertreten hat, werden die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen abgerechnet.

Zahlungen erbitten wir innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum.

5.3 Kostenübersicht

Pos.	Leistungsbeschreibung	Personentage	Kosten in €
1	Kurzgutachten	5	4.750,00
2	Konzessionsvergabe <i>oder</i>	geschätzt 20	19.000,00
3	Ausschreibung der Betriebsführung <i>oder</i>	geschätzt 20	19.000,00
4	Ausschreibung des Betreibermodells	geschätzt 20	19.000,00
5	Vorstellung in einem Gremium (optional) je Termin mit Vor- und Nachbereitung	1	950,00
	Summe netto Pos. 1 ohne Option		4.750,00
	zzgl. 19 % Umsatzsteuer		902,50
	Summe brutto Pos. 1 ohne Option		5.652,50

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

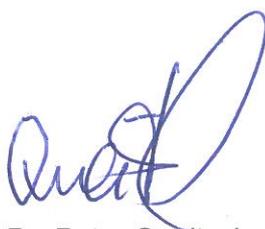
Das Angebot gilt nur im Zusammenhang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in der **Anlage** beigefügt sind.

Ihr Ansprechpartner bezüglich dieses Angebotes ist Frau Claudia Koll-Sarfeld, (Telefon: 0211 43077-150, E-Mail koll-sarfeld@kommunalagentur.nrw). Bei Beauftragung werden wir in Abstimmung mit Ihrem Hause die Projektbearbeiter benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Lange



Dr. Peter Queitsch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Kommunal Agentur NRW GmbH und dem Kunden richten sich nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH. Der Kunde erkennt mit der schriftlichen Auftragserteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Kommunal Agentur NRW GmbH legt die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere technische Angaben und Mess- bzw. Analysedaten, als richtig zugrunde. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Daten und Unterlagen muss im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Unser Kunde gerät mit seiner Zahlungspflicht nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Verzug. Unser Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 247 BGB). Gegenüber unserem Kunden behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt ausnahmslos erfüllungshalber unter Berechnung aller Scheck- bzw. Wechselnebenkosten.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Unser Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Gewährleistung

Die Kommunal Agentur NRW GmbH erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt. Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit in den AGB keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Bei einer nur geringfügigen Abweichung vom Vertrag, insbesondere bei nicht erheblichen Mängeln, steht unserem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Eventuelle Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Wir haften nicht, wenn offenkundige oder entdeckte Mängel nicht innerhalb von einer Woche nach Abnahme durch den Kunden und versteckte Mängel nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen des § 634a BGB nach Abnahme uns schriftlich mitgeteilt wurden. Nimmt unser Kunde unsere mangelhafte Leistung im Falle eines entdeckten Mangels an, so stehen ihm die Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der geltenden Frist. Unseren Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Haftung

Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln unserer gesetzlichen Vertreter bzw. Organe und leitender Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen.

Unsere Haftung beschränkt sich im Falle eines Vertragsschlusses der Kommunal Agentur NRW GmbH mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und

unmittelbaren Durchschnittsschaden. Ein Ersatz des mittelbaren Schadens (z. B. entgangener Gewinn) wird nicht geleistet, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

6. Verjährung

Bei Gewährleistungsansprüchen in den Fällen des § 634a Nr. 1 und 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Bei Gewährleistungsansprüchen in den Fällen des § 634a Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Pflichtverletzungen, die keinen Mangel verursachen, also etwaige Pflichtwidrigkeiten in Bezug auf Verletzung von Neben- und Sorgfaltspflichten (nicht mangelbezogene Pflichten) verjähren in fünf Jahren.

7. Beginn der Verjährung

Der Lauf der Verjährung in den Fällen der Ziff. 6 beginnt mit dem Tag der Abnahme/ Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden.

8. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Außerhalb der Regelung der Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels ist das Rücktrittsrecht nur für den Fall unseres Verschuldens gegeben. Ein Verschulden liegt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor.

9. Geheimhaltung und Urheberrecht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten, die sie vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhalten haben. Beide Parteien sind dazu verpflichtet solche Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die in Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen und alle erhaltenen oder gewonnenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass sie der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Vertragsverhältnis hinaus fort und gilt auch für

Dritte, die als Unterauftragnehmer der Kommunal Agentur NRW GmbH im Rahmen des Auftrags tätig werden.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Kommunal Agentur NRW GmbH erforderlich ist.

Sämtliche Werke unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus steht uns in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH räumt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Jegliche Änderung des Werkes oder Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH ist auf allen Werken als Urheber zu nennen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.